

Häufige Fragen zur Mitteilungsverordnung

Aufgrund der Mitteilungsverordnung ist die IFB Hamburg als meldepflichtige Stelle verpflichtet, in bestimmten Fällen Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln und hat für Sie häufig gestellte Fragen und Antworten gesammelt.

Welche Zahlungen sind im Rahmen der Mitteilungsverordnung durch die IFB Hamburg zu übermitteln?

Die IFB Hamburg ist nach § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung verpflichtet die Finanzbehörden über Zahlungen (Zuschüsse, Tilgungszuschüsse oder Tilgungsnachlässe) ab dem 01.01.2024 zu informieren, wenn diese die aktuelle Bagatellgrenze überschreiten. Zahlungen sind nicht zu melden, wenn der Zahlungsempfänger (Zuschussnehmer) im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und Zahlungen zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgten. Zahlungen an nebenberuflich Tätige sind mitteilungspflichtig, auch wenn sie steuerlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören.

Welche Zahlungen sind grundsätzlich nicht mitteilungspflichtig?

An die Finanzbehörden müssen keine Zahlungen an Behörden und andere öffentliche Stellen, an gewerbliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder an Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) (gemeinnützig, mildtätig, kirchlich) übermittelt werden.

Wann werden Zahlungen an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen/Vereine meldepflichtig?

Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn ein aktueller Feststellungs- bzw. Freistellungsbescheid der IFB Hamburg vorliegt. Der Feststellungsbescheid hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, während der Freistellungsbescheid 5 Jahre gültig ist. Sollte Sie uns keine bzw. nach Ablauf der Gültigkeit keine neue Besccheinigung einreichen, ist die IFB Hamburg verpflichtet, etwaige Zahlungen an die Finanzbehörden zu melden.

Warum habe ich mehrere Anschreiben zur Datennacherfassung erhalten?

Die IFB Hamburg sendet Ihnen einen Brief pro Antrag für das Kalenderjahr. Wenn Sie mehrere Zuschüsse bekommen haben, bekommen Sie mehrere Briefe. Das ist aus technischen Gründen und der Zuordnung zur jeweiligen Antragsnummer notwendig. Bitte erfassen Sie die fehlenden Daten für jeden Brief einzeln und senden diesen an die IFB Hamburg unterschrieben zurück.

Bin ich verpflichtet an der Datennacherfassung teilzunehmen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, an der Datennacherfassung teilzunehmen. Grundlage ist die **Mitwirkungspflicht** gemäß Paragraf 93a der **Abgabenordnung**.

Was passiert, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht aus der Datennacherfassung nicht nachkommen?

Sollten wir von Ihnen keine oder unvollständige Daten erhalten, ist die IFB Hamburg gemäß der Mitteilungsverordnung verpflichtet, die Ihnen bereits gewährte/n Zahlung/en an die für Sie zuständige Finanzbehörde zu melden. Um die Mitteilungspflicht zu erfüllen, benötigt die IFB Hamburg Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihre Wirtschaftsidentifikationsnummer (bei Einzelunternehmen - sofern bereits vorhanden). Sollten Sie ihrer Mitwirkungspflicht zur Übermittlung der Daten nicht oder nicht vollständig nachkommen, muss die IFB Hamburg Ihre Daten (Steueridentifikationsnummer nach 139b und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach 139c AO bzw. ELSTER-Steuernummer) beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 93a Abs. 4 S. 2 AO abfragen.

Wie finde ich meine Steueridentifikationsnummer – Steuer-ID?

Die Steueridentifikationsnummer¹ hat jede in Deutschland geborene oder gemeldete Person als Brief vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Sollte Ihnen diese nicht vorliegen, kann die Mitteilung über das Bundeszentralamt für Steuern erneut beantragt werden².

Welche Zahlungen sind mitteilungspflichtig (Ehegatten)?

Wenn Ehegatten gemeinsam eine Zahlung erhalten haben, wird die Zahlung nach Vorgaben der Finanzverwaltung aus meldetechnischen Gründen auf beide Personen hälftig aufgeteilt und einzeln mit der jeweiligen Steueridentifikationsnummer an die Finanzbehörden übermittelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehegatten/Lebenspartner steuerlich einzeln oder zusammenveranlagt werden.

Wie übermittele ich die Steuernummer im richtigen Format?

Bitte geben Sie die ELSTER-Steuernummer im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format an. Zulässig bei der Eingabe sind nur Ziffern. Bitte achten Sie darauf, dass keine Leerzeichen oder Sonderzeichen enthalten sind. Die üblichen Schrägstriche bei der Steuernummer müssen entfernt werden. Eine Erläuterung dazu finden Sie als PDF beim [Bundeszentralamt für Steuern](#)³ zum Herunterladen. Bitte verwenden Sie zur Umrechnung den [Steuernummer-Umrechner](#)⁴ unter Angabe Ihrer bekannten 10- oder 11-stelligen Steuernummer. Beachten Sie bitte bei der Umrechnung auf das 13-stellige Format, dass Sie das Bundesland auswählen, in dem sich das Finanzamt befindet, was Ihnen die Steuernummer per Bescheid zur Verfügung gestellt hat. Sollten Sie eine Wirtschaftsidentifikationsnummer bereits erhalten haben, teilen Sie uns diese ebenso mit.

Was muss ich angeben, wenn ich als Wohneigentümergemeinschaft (WEG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Erbgemeinschaft oder als Gesellschaft in Gründung keine Steuernummer habe? Sollten Sie keine bzw. noch keine Steuernummer durch die zuständige Finanzbehörde erhalten haben, benötigt die IFB Hamburg von Ihnen die [13-stellige Pseudosteuernummer](#). Diese ergibt sich aus der vierstelligen Finanzamtsnummer unter Hinzufügung von neun Nullen. Zur Ermittlung verwenden Sie die Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern⁵ in der Fußnote und geben Sie im [Suchbegriff](#) Ihre aktuelle [Postleitzahl](#) ein und erfassen Sie die in grün angezeigte vierstellige Finanzamtsnummer im Rückmeldeformular.

Welche Auswirkungen hat die Datenübermittlung an die Finanzbehörden auf meinen persönlichen Steuerbescheid?

Die IFB Hamburg kann Ihnen keine Auskünfte und keine Beratung zu steuerlichen Fragen geben. Bitte wenden Sie sich an Ihre Finanzbehörde oder Ihre Steuerberatung. Dies gilt auch für die Frage, welchem Steuerjahr die Finanzbehörde die Zahlung zuordnet. Die Daten müssen auch dann an die Finanzbehörden übermittelt werden, wenn Sie die Zahlung bereits in Ihrer Steuererklärung angegeben haben.

Woher stammen die der Finanzverwaltung mitgeteilten Daten?

Die Daten stammen aus Ihren eingereichten Unterlagen und übermittelten Informationen zum jeweiligen Zuschussantrag. Die Höhe der mitteilungspflichtigen Zahlungen ermitteln wir anhand Ihrer Rückzahlungen und unserer Zuschusszahlungen zu dem jeweiligen Antrag. Zudem berücksichtigen wir auch die Daten, die Sie im Rahmen der Datennacherfassung eingereicht haben.

Welche Auswirkungen hat die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung auf meinen persönlichen Steuerbescheid?

Wir können Ihnen keine Auskünfte und keine Beratung zu steuerlichen Fragen geben. Bitte wenden Sie sich an Ihr Finanzamt oder Ihre Steuerberatung. Dies gilt auch für die Frage, welchem Steuerjahr das Finanzamt die Zahlung des Zuschusses zuordnet. Die Daten müssen auch dann an die Finanzbehörden übermittelt werden, wenn Sie die Zahlung bereits in Ihrer Steuererklärung angegeben haben.

¹ Die Steuer-ID finden Sie auch auf Ihrem [Einkommensteuerbescheid](#) oder auf Ihrer [Lohnsteuerbescheinigung](#).

² https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Steuerliche_IDNr/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html

³ <https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/WIdNr/AufbauSteuernummerBundesschema.html>

⁴ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Steuernummer-Umrechner/steuernummer-umrechner.html>

⁵ https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html

Werde ich über die Datenmitteilung an die Finanzverwaltung informiert?

Die IFB Hamburg ist dazu verpflichtet, die betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für Ihre Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörde übermittelt wurden (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Abgabenordnung). Die IFB Hamburg informiert Sie zeitnah nach der Mitteilung an die Finanzbehörde, über die Übermittlung von Daten und um welche Daten es sich handelt.

Welche Bedeutung hat die Wirtschaftsidentifikationsnummer - Wirtschafts-ID?

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen. Perspektivisches Ziel der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander.

Welche Besonderheiten bestehen beim Aufbau und Verwendung der Wirtschaftsidentifikationsnummer?

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer (Einführung am 30.9.2024) besteht aus den Buchstaben "DE" und neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer und übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 UStG deren Funktionalität. Für die erste wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 139c Abs. 5a Satz 2 der AO wird zugleich das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätigkeiten eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Abs. 5a Satz 1 AO zugeordnet, sobald für das Bundeszentralamt für Steuern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie erhalte ich die Wirtschaftsidentifikationsnummer?

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt den wirtschaftlich Tätigen, denen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt wurde, diese als Wirtschaftsidentifikationsnummer zu. Dies soll durch eine öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil I erfolgen. Einem wirtschaftlich Tätigen, der umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer ist und dem bis zum 30.9.2024 keine Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt wurde, erhält eine Wirtschaftsidentifikationsnummer, wenn die Voraussetzungen für eine elektronische Mitteilung dieser Nummer vorliegen. Hierzu bedarf es eines Benutzerkontos auf der ELSTER-Plattform. Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine Wirtschaftsidentifikationsnummer zugeteilt, sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.